

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2009

1540. Gesuch der SBB um Erneuerung und Ausdehnung der Konzession Nr. 585 (SBB-Regionalverkehr; Stellungnahme)

Am 24. Juli 2009 haben die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beim Bundesamt für Verkehr (BAV) ein Gesuch um Erneuerung und Ausdehnung der Konzession Nr. 585 eingereicht. Die genannte Konzession umfasst den Regionalverkehr der SBB. Einzelne Linien dieser Konzession laufen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2009 aus, weshalb die SBB das Gesuch um Erneuerung und Ausdehnung der gesamten Konzession gestellt haben. Gemäss Art. 21 der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) vom 25. November 1998 sind die betroffenen Kantone vor der Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Konzession anzuhören.

Mit Schreiben vom 1. September 2009 hat das Bundesamt für Verkehr die betroffenen kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr, die betroffenen Transportunternehmen, das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Raumentwicklung zur Vernehmlassung eingeladen. Der Kanton Zürich ist von der beantragten Erneuerung und Ausdehnung der Konzession betroffen, weil drei Linien in den Kanton Zürich hinein führen. Es ist überdies davon auszugehen, dass das BAV bei der zum Fahrplanwechsel 2014 anstehenden Verlängerung der Konzessionen der Hauptlinien der Zürcher S-Bahn gleich entscheiden wird wie beim vorliegenden Konzessionsgesuch. Das vorliegende Verfahren hat somit präjudizielle Bedeutung für den Kanton Zürich. Eine Vernehmlassungsantwort auf Stufe Regierungsrat drängt sich unter diesen Umständen auf. Dadurch wird auch die Position des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) bzw. des Kantons Zürich bei der Neuverhandlung der 2014 auslaufenden Zielvereinbarung mit den SBB gestärkt. Inhaltlich lehnt der Kanton Zürich Konzessionsverlängerungen um bis zu 25 Jahre ab, weil dadurch ein möglicher Wettbewerb in diesem Bereich für sehr lange Zeit praktisch ausgeschlossen und eine Monopolstellung zementiert wird. Die Konzessionen sollen generell nur bis zu zehn Jahre verlängert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Bundesamt für Verkehr:

Mit Schreiben vom 1. September 2009 haben Sie das Gesuch um Verlängerung und Ausdehnung der Konzession Nr. 585, Regionalverkehr SBB, zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Zürich ist von der beantragten Erneuerung und Ausdehnung der Konzession betroffen, weil drei Linien in den Kanton Zürich hineinführen. Für die S21 (Zürich–Thalwil–Zug) soll die Konzession laut Gesuch für 25 Jahre, für die Linie Zürich HB–Killwangen–Spreitenbach–Rotkreuz(–Arth–Goldau) für 20 Jahre und für den Glarner Sprinter Zürich HB–Schwanden(–Linthal) für 19 Jahre erteilt werden. Auch für die restlichen Linien, die den Kanton Zürich nicht direkt betreffen, wurden mit wenigen Ausnahmen Konzessionsdauern zwischen 19 und 25 Jahren beantragt. Die langen Konzessionsdauern werden von den SBB mit dem Investitionsschutz für das Rollmaterial begründet.

Der Kanton Zürich beantragt, dass die Konzessionen allgemein für längstens zehn Jahre erteilt werden, wie dies bei anderen Eisenbahnunternehmen, deren Konzessionen kürzlich verlängert wurden, auch geschehen ist. Gemäss Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995 (ADFV) muss eine neu beauftragte Transportunternehmung die Betriebsmittel, die von der bisherigen Transportunternehmung eigens für das betreffende Verkehrsangebot angeschafft wurden, zum Bilanzwert übernehmen, wenn die bisherige Unternehmung dies verlangt und die Beschaffung seinerzeit von Bund und Kantonen gemäss Art. 27 Abs. 1 ADFV genehmigt worden ist. Damit ist der Investitionsschutz der SBB (und jedes anderen Transportunternehmens) beim Rollmaterial ausreichend abgesichert. Mit dieser Regelung kann sichergestellt werden, dass die SBB bei einem Wechsel des Betreibers das Rollmaterial zum Bilanzwert übergeben können.

Abgelehnt wird auch das Gesuch, dass für einzelne Linien unterschiedlich lange Konzessionsdauern verfügt werden sollen. Andernfalls würden in Zukunft die Konzessionen nicht mehr zur selben Zeit auslaufen, was den Handlungsspielraum der Besteller unnötig einschränkt. Dank einheitlicher Konzessionsdauer konnte beispielsweise die Laufdauer der Zielvereinbarung zwischen den SBB und dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) über den Betrieb der Zürcher S-Bahn auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession der S-Bahn abgestimmt werden. Unterschiedlich lange Konzessionsdauern für einzelne Linien können

zudem die Möglichkeit sinnvoller Ausschreibungen von Transportleistungen verhindern, weil teilweise keine Linienbündel mehr gebildet und ausgeschrieben werden können. Im Übrigen macht es auch aus betrieblicher Sicht keinen Sinn, die Konzessionsdauer aufgrund des auf einer Linie eingesetzten Rollmaterials festzulegen. Das Rollmaterial soll im Gegenteil auch in Zukunft möglichst flexibel eingesetzt werden können.

Neben der beantragten allgemeinen Einschränkung auf eine Konzessionsdauer von längstens zehn Jahren sind bei einzelnen Linien bestimmte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die im Gesuch nicht erwähnt werden. Die S21 wird auf Dezember 2013 aufgehoben. Die Konzession für diese Linie ist somit lediglich für vier Jahre zu erteilen. Der Entlastungszug Zürich HB–Killwangen–Spreitenbach–Rotkreuz (–Arth-Goldau) wird voraussichtlich auf Dezember 2015 aufgehoben. Die Konzession für diese Linie ist demzufolge für längstens sechs Jahre zu erteilen. Der Glarner Sprinter Zürich HB–Schwanden(–Linthal) wird voraussichtlich nur bis im Dezember 2013 mit Rollmaterial des Typs «Domino» gefahren. Dies verdeutlicht nochmals, dass es unzweckmässig ist, die Konzessionsdauer mit dem Rollmaterialeinsatz zu verbinden.

Anträge:

- Die Konzession Nr. 585 ist allgemein für längstens zehn Jahre zu erteilen.
- Die Konzession für die Linie S21 ist für längstens vier Jahre zu erteilen.
- Die Konzession für den Entlastungszug Zürich HB–Killwangen–Spreitenbach–Rotkreuz(–Arth-Goldau) ist für längstens sechs Jahre zu erteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi